

20.006 Nichtzahlen des Kostenvorschusses

Entscheid der Beschwerdekommision vom 25. Mai 2020

- Bezahlt die Partei den Kostenvorschuss nicht innert Frist, setzt ihr die instruierende Behörde eine letzte Frist von 10 Tagen mit der Androhung, dass auf das Begehren nicht eingetreten werde.
- Auf Gesuch hin kann die zuständige Behörde natürliche Personen von der Kosten- und Vorschusspflicht befreien, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint.

II. Erwägungen

Materielles

...

2.

Damit eine Beschwerde rechtsgültig erhoben ist, müssen verschiedene formelle Voraussetzungen erfüllt sein. Zu diesen formellen Voraussetzungen zählt auch die rechtzeitige Leistung eines Kostenvorschusses, welchen die instruierende Behörde im Beschwerdeverfahren unter Ansetzung einer angemessenen Frist als Anteil der mutmasslichen Verfahrenskosten erheben kann (§ 30 Abs. 1 VRPG). Bezahlt die Partei den Kostenvorschuss nicht innert Frist, setzt ihr die instruierende Behörde eine letzte Frist von 10 Tagen mit der Androhung, dass auf das Begehren nicht eingetreten werde (§ 30 Abs. 2 VRPG). Auf Gesuch hin kann die zuständige Behörde natürliche Personen von der Kosten- und Vorschusspflicht befreien, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint (§ 34 Abs. 1 VRPG).

3.

Der Beschwerdeführer kam der ersten Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses nicht nach. Deshalb wurde ihm von der instruierenden Behörde mit Verfügung vom 21. April 2020 eine letzte, nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen ab Zustellung der Verfügung gesetzt, um den Kostenvorschuss zu bezahlen oder ein begründetes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (mit Beilagen) einzureichen. Diese Verfügung wurde dem Beschwerdeführer gemäss Zustellnachweis der Schweizerischen Post am 22. April 2020 zugestellt (vgl. Zustellnachweis bei den Akten). Die zehntägige Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses oder zur Einreichung eines begründeten Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege endete somit am 2. Mai 2020 bzw. weil dies ein Samstag war, am nächsten Werktag, d.h. am 4. Mai 2020. Innert dieser Frist leistete der Beschwerdeführer weder einen Kostenvorschuss noch stellte er ein begründetes und belegtes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Aus diesem Grund ist, wie in der Verfügung vom 21. April 2020 angekündigt, auf die Beschwerde nicht einzutreten.